

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	10.11.2020
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Die Ausschussvorsitze werden wie folgt zugeteilt:

Ausschuss:

Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

Kulturausschuss

Sozial- und Seniorenausschuss

Schulausschuss

Sportausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitzende/r:

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Breuer _____		Datum: 09.11.2020 gez. Leonhardt					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Haben sich Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 GO NRW die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt); mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen, das Prinzip der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums nach Maßgabe der GO NRW findet hier keine Anwendung.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Vorsitzende des Hauptausschusses (Haupt- und Finanzausschuss) ist gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW die Bürgermeisterin. Sie wird nicht auf die erste Höchstzahl der Fraktion/Partei, der sie angehört, angerechnet.

Auf diejenigen Ausschüsse, die nicht als Ausschüsse des Rates nach GO NRW anzusehen sind, findet das Zugreifverfahren nur dann Anwendung, wenn die Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt und keine Sonderregelung für den Vorsitz getroffen ist.

Das Zugreifverfahren ist nicht anwendbar auf:

Ausschuss	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	Den Vorsitz im Hauptausschuss (Haupt- und Finanzausschuss) führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW die Bürgermeisterin. Dieser bleibt beim Zugreifverfahren unberücksichtigt.
Jugendhilfeausschuss	Gemäß § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG werden die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreter/in von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.
Wahlausschuss	Vorsitzende des Wahlausschusses ist gemäß § 3 Nr. 1 KWahlO die Wahlleiterin, also die Bürgermeisterin.

Rechtliche Betrachtung:

Gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Ausschussvorsitze ist § 58 Abs. 5 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen: